

§ 4 JachtVO Amtliches Kennzeichen

JachtVO - Jachtverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Das amtliche Kennzeichen (§ 12 Abs. 1 SeeSchFG) besteht aus einem Großbuchstaben oder einem Groß- und einem Kleinbuchstaben in lateinischen Schriftzeichen zur Bezeichnung der Zulassungsbehörde, gefolgt von einem Bindestrich und einer fünfstelligen Zahl in arabischen Ziffern.
2. (2) Die Buchstaben zur Bezeichnung der Zulassungsbehörde sind
 1. B für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Burgenland;
 2. K für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Kärnten;
 3. N für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Niederösterreich;
 4. O für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Oberösterreich;
 5. S für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Salzburg;
 6. St für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Steiermark;
 7. T für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Tirol;
 8. V für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Vorarlberg und
 9. W für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Wien.
3. (3) Ein gemäß Abs. 1 und 2 gleiches, von der selben Zulassungsbehörde für die selbe Jacht nach anderen Rechtsvorschriften bereits zugeteiltes amtliches Kennzeichen gilt auch als solches gemäß Abs. 1.
4. (4) Das amtliche Kennzeichen ist vom Zulassungsinhaber in dauerhafter Ausführung und ohne Verzerrungen in deutlich lesbarer Schrift mit einer Schrifthöhe von mindestens 150 mm und einer Schriftstärke von mindestens 20 mm auf dem in der Zulassung bezeichneten Fahrzeug anzubringen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.
5. (5) Das amtliche Kennzeichen ist vom Zulassungsinhaber nach Erlöschen oder Widerruf der Zulassung unverzüglich zu entfernen. Die Entfernung hat bei Bestehen einer nach anderen Rechtsvorschriften erteilten Zulassung, welche die Verwendung des gleichen amtlichen Kennzeichens vorschreibt, zu unterbleiben.

In Kraft seit 09.05.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at